

- ▶ Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Plakatständer während des gesamten Aufstellungszeitraumes ordnungsgemäß befestigt und standfest aufgestellt sind. Witterungseinflüsse u.ä. dürfen die Aufstellung nicht beeinträchtigen. Entsprechende Überprüfungen durch den Erlaubnisnehmer sind während der Dauer des Aufstellungszeitraumes durchzuführen.
- ▶ Bei Straßenkreuzungen und –einmündungen ist zu gewährleisten, dass der notwendige Sichtwinkel aus Gründen der Verkehrssicherheit freigehalten wird.
- ▶ Mit der Aufstellung der Plakatständer übernimmt der Erlaubnisinhaber die Kosten und die Verantwortung für die ordnungsgemäße Aufstellung und Unterhaltung, insbesondere auch während des Aufstellungszeitraumes.
- ▶ Der Erlaubnisnehmer hat alle haftungsrechtlichen Ansprüche im Zusammenhang mit der Aufstellung der Plakatständer zu übernehmen. Dies gilt ebenso für die Haftpflicht gegenüber dem jeweiligen Straßenbaulastträger, der Straßenbau- und -verkehrsbehörde und deren Mitarbeiter.
- ▶ Innerhalb von Baustellen/Baustellenbeschilderungen im öffentlichen Straßenraum, ist die Aufstellung von Plakatständern zu unterlassen. Sollten nachträglich Baustellen eingerichtet werden (entsprechende Überprüfungen sind während der Dauer des Aufstellungszeitraumes vorzunehmen), hat der Erlaubnisnehmer für die unverzügliche Beseitigung Sorge zu tragen.
 - Die Ortsgemeinde Friesenheim erlaubt keine Aufstellung von Plakatständern im Abstand von je fünf Metern zu den Einmündungsbereichen Gaustraße (L 425)/ Ober dem Ort sowie Gaustraße (L 425)/Hauptstraße.
 - ▶ Die Ortsgemeinde Selzen erlaubt keine Plakatständer entlang des Gehweges der Gaustraße auf der westlichen Seite der L 425 zwischen Rad- und Fußweg und der Einmündung Vor dem Sandgraben.
 - Die Ortsgemeinde Dexheim erlaubt keine Aufstellung von Plakatständern auf dem „Freien Platz“ und im Kreuzungsbereich des „Freien Platzes“ sowie keine Anbringung an Bäumen, in Grünanlagen und Pflanzungen.
 - In der OD Oppenheim (K 40) ist ein Mindestabstand von 100,00 m zum Kreisverkehrsplatz Wormser Straße/Fr.-Ebert-Straße/Sant’ Ambrogio-Ring einzuhalten, da es sich hierbei um eine Unfallhäufungsstelle handelt!

3. Hinweise

- ▶ Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der Rechte Dritter. Sie ersetzt keine evtl. nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Genehmigungen.
- ▶ Bei Aufstellung der Plakatständer an privaten Grundstücken/Einrichtungen ist die Einwilligung des jeweiligen Eigentümers einzuholen.
- ▶ Sogenannte Danksagungsplakate nach dem Wahltag sind nicht mehr als „Wahlkampf“ einzuordnen, weshalb hierfür ein gesonderter Antrag zu stellen ist.
- ▶ Bei Überprüfung der aufgestellten Wahlwerbeplakate im öffentlichen Straßenraum wurde in der Vergangenheit nicht selten festgestellt, dass unsere Nebenbestimmungen nicht bzw. nicht in vollem Umfang beachtet und eingehalten wurden. Besonders häufig wurden Plakate z.B. an Verkehrszeichen und -einrichtungen an-



VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG NIERSTEIN - OPPENHEIM

VGV Nierstein-Oppenheim | Fachbereich 2
Postfach 1241 | 55273 Oppenheim

Piratenpartei Deutschland
Kreisverband Rheinhessen
Herrn Roland Hartung
Am Suderbrunnen 10
55130 Mainz

Sachgebiet: Bürgerdienste
Sachbearbeiter Herr Fechner
Zimmer 114
Sant'Ambrogio-Ring 33 | 55276 Oppenheim
Telefon 0 61 33 / 49 01 - 269
Fax 0 61 33 / 49 01 - 202
marcel.fechner@nierstein-oppenheim.de
www.nierstein-oppenheim.de

Ihr Schreiben vom
26.06.2013

Ihr Zeichen

Unser Zeichen | Kunden-Nr.
161-05 FE/MB

Datum
28.06.2013

**Betr.: Vollzug des Landesstraßengesetzes (LStrG);
hier: Ihr Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zur Aufstellung von Plakatständern zum Zwecke der Wahlwerbung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf Ihren Antrag vom 26.06.2013 und erteilen Ihnen hiermit gemäß § 41 LStrG die Sondernutzungserlaubnis zur Aufstellung von Plakatständern im öffentlichen Straßenraum -Bereich Gehweg- im innerörtlichen Bereich

- der/den Ortsgemeinde/n/Stadt
 aller Kommunen innerhalb der Verbandsgemeinde Nierstein-Oppenheim

Die Erlaubnis erfolgt unter Beachtung nachfolgend genannter Nebenbestimmungen erteilt:

1. Befristung nach § 41 Abs. 2 Satz 1, 1. Alternative:

Die Erlaubnis gilt für den Aufstellungszeitraum vom 12.08.2013 bis nach Abschluss der diesjährigen Bundestagswahl am 22.09.2013. Die Plakatstände sind spätestens am 30.09.2013 restlos aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.

2. Aufschiebende Bedingungen nach § 41 Abs. 2 Satz 2, 1. Alternative:

- Die Anbringung der Plakatstände an/oder in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen ist zu unterlassen (Verbot gemäß § 33 Abs. 2 S. 2 StVO).
- Die Aufstellung der Plakatstände hat so zu erfolgen, dass diese weder den Fahrzeug- noch den Passantenverkehr behindern, gefährden oder belästigen. Dabei ist eine nutzbare Gehwegbreite von mindestens 1,00 m jederzeit zu gewährleisten.

Allgemeine Öffnungszeiten

Mo, Di 08 – 12, 14 – 16 Uhr
Mi 08 – 12 Uhr
Do 08 – 12, 14 – 18 Uhr
Fr 08 – 12 Uhr

Öffnungszeiten Bürgerbüro

Mo, Di 08 – 16 Uhr
Mi 08 – 12 Uhr
Do 08 – 19 Uhr
Fr 08 – 14 Uhr
Erster Sa 10 – 12 Uhr

Bankkonten Verbandsgemeindekasse

Sparkasse Mainz 0 120 005 004 | BLZ 550 501 20
Mainzer Volksbank eG 238 300 016 | BLZ 551 900 00
Volksbank Alzey eG 50 200 000 | BLZ 550 912 00
Postbank Ludwigshafen 248 28-676 | BLZ 545 100 67

